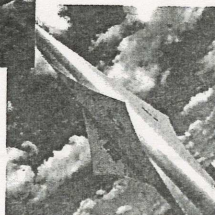
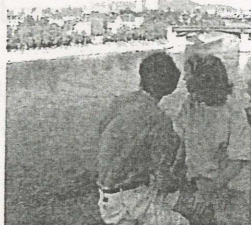
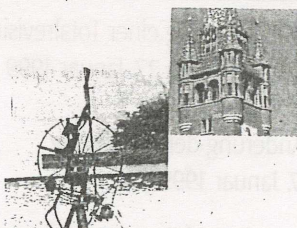
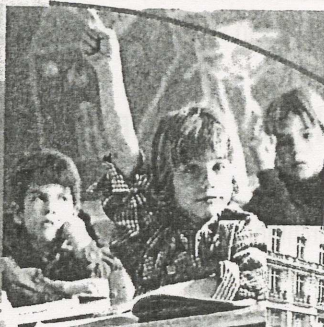




Kanton Basel-Stadt

Volksabstimmung vom 18. April 1999



Inhaltsverzeichnis

Revision der Kantonsverfassung

Moderne Grundlage für ein modernes Staatswesen, Vorwort des Regierungsrates	4
--	---

Erläuterungen

Erläuterung zur Durchführung einer Totalrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt	6
Erläuterung zur Festlegung der Grösse des Verfassungsrates auf 60 Mitglieder	9

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Durchführung einer Totalrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 27. Januar 1999	12
Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 27. Januar 1999	13

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	14
Riehen und Bettingen	15

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	15
------------------------------------	----

Wir stimmen darüber ab, ob

- unsere Kantonsverfassung total revidiert werden soll
- der Verfassungsrat aus 60 Mitgliedern bestehen soll

• Stimmen Sie deshalb für eine rasche Verabschiedung
Abbau einer Verfassungsrevision

Jeder eine Verfassungsrevision durchzuführen werden kann, müssen sich die Stimmberechtigten damit einverstanden erklären. Darüber stimmen Sie am Wochenende
am Sonntag, 18. April 1999 ab.

Haben die Stimmberechtigten ihre Zustimmung für eine Verfassungsrevision erteilt,
wird ein spezieller Verfassungsrat eingesetzt. Dieser arbeitet die neue Verfassung aus,
die den Stimmberechtigten und Stimmberechtigten in einer speziellen Abstimmung vorge-
legt wird. Über den Inhalt der neuen Verfassung wird also nicht jetzt, sondern erst
dann entschieden, wenn die Arbeiten des Verfassungsrates abgeschlossen sind.

Basel, den 2. Februar 1999

Revision der Kantonsverfassung

Moderne Grundlage für ein modernes Staatswesen

Sehr geehrte Stimmbürgerin,
Sehr geehrter Stimmbürger

Unsere Kantonsverfassung bildet die Grundlage für das ganze rechtliche und politische Leben und Handeln in unserem Kanton. Die Verfassung unseres Stadtkantons genügt den Ansprüchen nicht mehr, die heute an sie gestellt werden.

Wir sind uns deshalb zusammen mit dem Grossen Rat und der eigens für diese Frage eingesetzten Prospektivkommission einig, dass die bestehende Verfassung von Grund auf erneuert werden muss.

Ablauf einer Verfassungsrevision

Bevor eine Verfassungsrevision durchgeführt werden kann, müssen sich die Stimmberechtigten damit einverstanden erklären. Darüber stimmen Sie am Wochenende vom 18. April 1999 ab.

Haben die Stimmberechtigten ihre Zustimmung für eine Verfassungsrevision erteilt, wird ein spezieller Verfassungsrat eingesetzt. Dieser arbeitet die neue Verfassung aus, die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in einer späteren Abstimmung vorgelegt wird. Über den Inhalt der neuen Verfassung wird also nicht jetzt, sondern erst dann entschieden, wenn die Arbeiten des Verfassungsrates abgeschlossen sind.

Handlungsfähiger Verfassungsrat

Eine Verfassungsrevision ist nichts Alltägliches; das Verfahren dafür folgt deshalb besonderen Regeln. So bestimmt die geltende Verfassung, dass ein Verfassungsrat einzusetzen ist, der – wie der Grosse Rat – 130 Mitglieder umfasst. Da diese Zahl als zu hoch erachtet wird, empfehlen wir Ihnen, dieses Gremium auf 60 Mitglieder zu beschränken.

Der entsprechende Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung bildet das zweite Abstimmungsthema im Zusammenhang mit der kantonalen Verfassungsrevision.

Abstimmungsempfehlung

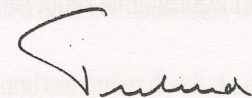
Damit unser Staat die Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft mit einer modernen, den Bedürfnissen entsprechenden Verfassung angehen kann, empfehlen wir Ihnen, beide Vorlagen zur kantonalen Verfassungsrevision anzunehmen.

- Stimmen Sie deshalb 2x JA für eine rasche Verfassungsrevision.

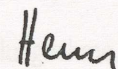
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Dr. Hans Martin Tschudi



Dr. Robert Heuss

Basel, den 9. Februar 1999

Erläuterung zur Totalrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Ausgangslage

Am 27. Januar 1999 beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates, eine Totalrevision der Kantonsverfassung vorzunehmen. Über Verfassungsfragen muss zwingend abgestimmt werden. Sie sind deshalb aufgerufen, darüber zu entscheiden, ob eine Totalrevision durchgeführt werden soll.

Worum geht es?

- **Unsere Verfassung soll den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.**

Die Verfassung bildet die Grundlage des rechtlichen und politischen Lebens im Kanton Basel-Stadt. Unsere geltende Kantonsverfassung ist über 100 Jahre alt. Sie enthält viele veraltete und einige gar nicht mehr durchführbare Bestimmungen. Sie sagt nicht, welche Grundrechte den Menschen zustehen, die in ihrem Geltungsbereich leben, und schweigt sich weitgehend darüber aus, welche Ziele unser kantonales Staatswesen anstreben soll. Sie will nur allgemein die gemeinsame Wohlfahrt fördern. Besonders ausführlich befasst sie sich mit dem Erziehungs- und Kirchenwesen. Heute wichtige Themen wie Raumplanung, Verkehr, Umweltschutz oder Anliegen wie die Gleichberechtigung oder die Gemeindeautonomie kennt sie nicht.

- **Unsere Verfassung soll aus einem Guss sein.**

Unsere Verfassung ist in Einzelteilen immer wieder geändert worden. Werden alle Mängel einzeln durch Teilrevisionen behoben, entsteht ein Flickwerk. Um die Schwächen der in die Jahre gekommenen Verfassung zu beheben und eine neue Verfassung aus einem Guss entstehen zu lassen, beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Februar 1997, eine Totalrevision zu beschliessen. In der Beratung des Grossen Rates vom 16. April 1997 fand sich weder für noch gegen eine Totalrevision eine eindeutige Mehrheit. Deswegen verlangte der Grosse Rat vom Regierungsrat, eine Prospektivkommission einzusetzen. Diese hatte die Frage einer Verfassungsrevision weiter und vertieft abzuklären.

- **Auch die Prospektivkommission empfiehlt eine Verfassungsrevision.**

Die vom Regierungsrat eingesetzte Prospektivkommission bestand aus 23 Personen. Sie beschäftigte sich unter der Leitung des Justizdirektors über ein Jahr lang mit der verfassungsrechtlichen Situation des Kantons und mit seiner Zukunft. Im Herbst 1998 kam sie in ihrem Bericht zum Schluss, dass das über hundertjährige Grundgesetz im Hinblick auf das heutige Staatsverständnis nur noch behelfsmässig dienen kann. Es entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Aufgaben, die sich bereits in naher Zukunft stellen, lassen sich mit der noch geltenden Verfassung kaum bewältigen.

Möchten Sie die genauen Ausführungen der Prospektivkommission nachlesen, können Sie die Gratis-Broschüre unter der Telefonnummer 267 80 48 beim Justizdepartement bestellen oder im Stadtladen, Untere Rebgasse 31, 4058 Basel, beziehen.

Bestätigt, bekräftigt und ermuntert durch die eindeutige Stellungnahme der Prospektivkommission beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut, eine Totalrevision der Kantonsverfassung zu beschliessen. Am 27. Januar 1999 entschied der Grosse Rat mit grosser Mehrheit, den Stimmberechtigten die Durchführung einer Totalrevision zu empfehlen.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Gegnerinnen und Gegner halten eine Totalrevision für unnötig. Sie befürchten, dass in einen neuen Verfassungsentwurf Neuerungen aufgenommen werden, die verschiedene Gruppierungen dazu bewegen könnten, in der obligatorischen Volksabstimmung am Ende die neue Verfassung als Ganzes abzuweisen. So würde das ganze Totalrevisionsverfahren in einem teuren Scherbenhaufen enden. Gegnerinnen und Gegner vertreten die Auffassung, dass akute Mängel der Verfassung durch Teilrevisionen behoben werden sollten.

Stellungnahme zu den Einwänden

Der Grosse Rat und der Regierungsrat sind überzeugt, dass eine Totalrevision der Kantonsverfassung in Angriff genommen werden muss. Über die total revidierte Verfassung werden am Ende des Revisionsverfahrens erneut die Stimmberechtigten entscheiden. Möglich ist auch, einzelne politisch heikle Teile der neuen Verfassung den Stimmberechtigten zeitlich gestaffelt zur Abstimmung vorzulegen. So soll sichergestellt werden, dass die totalrevidierte Verfassung am Ende breite Zustimmung findet.

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, den Grossratsbeschluss über die Durchführung einer Totalrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt gutzuheissen.

- **Stimmen Sie deshalb JA zum Grossratsbeschluss betreffend Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung.**

Erläuterung zur Festlegung der Grösse des Verfassungsrates auf 60 Mitglieder

Ausgangslage

Die geltende Verfassung schreibt vor, dass eine Totalrevision durch einen Verfassungsrat vorgenommen werden muss. Dieses Gremium soll, wie der Grosse Rat, 130 Mitglieder umfassen. Um einen handlungsfähigen Verfassungsrat zu schaffen, schlagen wir Ihnen nun vor, die Zahl seiner Mitglieder auf 60 zu beschränken. Hierzu ist eine Änderung der bestehenden Verfassung notwendig. Da Verfassungsänderungen dem obligatorischen Referendum unterliegen, wird dieser Grossratsbeschluss zwingend den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt.

Worum geht es?

- **Der Verfassungsrat soll handlungsfähig sein.**

Die Verfassung legt fest, dass für die Wahl und Zusammensetzung des Verfassungsrates jene Bestimmungen gelten, die für den Grossen Rat, der aus 130 Mitgliedern besteht, festgelegt sind (§54 Abs. 2). In einem 130-köpfigen Verfassungsrat ist es jedoch kaum möglich, dass sich die Mitglieder gegenseitig kennen lernen und persönliche Kontakte knüpfen können, oder dass die Arbeitsgruppen jeweils eine überschaubare Anzahl von Personen umfassen.

Die Prospektivkommission, die sich mit der verfassungsrechtlichen Situation des Kantons auseinandergesetzt hatte, beschäftigte sich auch mit der Frage, wie die von ihr befürwortete Totalrevision der Verfassung ablaufen soll. Da ein aus 130 Mitgliedern

bestehender Verfassungsrat ein äusserst schwerfälliger Apparat ist, sprach sie sich für einen kleineren Verfassungsrat aus. Denn ein Verfassungsrat kann wirksamer und zügiger arbeiten, wenn er nicht zu gross ist.

- **Ein Verfassungsrat mit 60 Mitgliedern**

Der Regierungsrat teilte diese Auffassung der Prospektivkommission. Er beantragte dem Grossen Rat, durch eine entsprechende Änderung der geltenden Revisionsbestimmungen die Zahl der Mitglieder im Verfassungsrat auf 60 festzusetzen. Der Grosse Rat stimmte diesem Antrag zu.

- **Wahlkreiseinteilungen wie bei Grossratswahlen**

Für die Wahl des Verfassungsrates ist der Kanton in die gleichen Wahlkreise eingeteilt wie bei den Grossratswahlen. Den einzelnen Wahlkreisen stehen in einem Verfassungsrat mit 60 Mitgliedern die folgende Anzahl Sitze zu:

Grossbasel-Ost	16 Verfassungsratsmitglieder	35 Grossratsmitglieder
Grossbasel-West	21 Verfassungsratsmitglieder	46 Grossratsmitglieder
Kleinbasel	16 Verfassungsratsmitglieder	35 Grossratsmitglieder
Riehen	6 Verfassungsratsmitglieder	13 Grossratsmitglieder
Bettingen	1 Verfassungsratsmitglied	1 Grossratsmitglied
Total	60 Verfassungsratsmitglieder	130 Grossratsmitglieder

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Kleinere Parteien befürchten, dass sie in einem 60-köpfigen Verfassungsrat nicht mehr vertreten sind. Deswegen lehnten einige Mitglieder des Grossen Rates die entsprechende Änderung der kantonalen Verfassung ab.

Stellungnahme zu dem Einwand

Ein Gremium von 60 Personen ist gross genug, dass darin Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Parteien und mit gegenteiligen Meinungen Einsitz nehmen können. Alle Parteien, die heute im Grossen Rat vertreten sind, haben bei den Grossratswahlen im Jahr 1996 die 5-Prozent-Hürde überwunden. Wenn sie bei den Verfassungsratswahlen das gleiche Resultat erzielen wie bei den Grossratswahlen, können sie auch im 60-köpfigen Verfassungsrat vertreten sein.

Eine Berechnung aufgrund der letzten Grossratswahlen zeigt, dass alle Parteien, die heute im Grossen Rat sitzen, rein rechnerisch auch in einem aus 60 Mitgliedern bestehenden Verfassungsrat vertreten sein werden. Eine Garantie dafür kann es jedoch nicht geben, da das Wahlergebnis unter anderem von der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, von den Listenverbindungen, vom politischen Klima und natürlich vom Verhalten der Wählerinnen und Wähler abhängt.

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, der Festsetzung der Mitgliederzahl im Verfassungsrat auf 60 Personen zuzustimmen.

- **Stimmen Sie deshalb JA zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung.**

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Durchführung einer Totalrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Es wird eine Totalrevision der Kantonsverfassung durchgeführt.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen. Er wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Basel, den 27. Januar 1999

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Dr. Peter Schai

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 27. Januar 1999 hat der Grosse Rat der Durchführung einer Totalrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit grossem Mehr gegen 11 Stimmen zugestimmt.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 wird wie folgt geändert:

I.

§ 54 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

² Die Totalrevision wird von einem aus 60 Mitgliedern bestehenden Verfassungsrat vorgenommen. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grossen Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Beschränkung der Wählbarkeit und die Amtsdauer finden keine Anwendung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen; sie wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Basel, den 27. Januar 1999

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Dr. Peter Schai

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 27. Januar 1999 hat der Grosse Rat der Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit grossem Mehr gegen 3 Stimmen zugestimmt.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel, Rathaus

Donnerstag,	15. April 1999, von 16.00–20.00 Uhr
Freitag,	16. April 1999, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag,	17. April 1999, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag,	18. April 1999, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bahnhof SBB

Freitag,	16. April 1999, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag,	17. April 1999, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag,	18. April 1999, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, übrige Wahllokale

Samstag,	17. April 1999, von 15.00–17.00 Uhr
Sonntag,	18. April 1999, von 10.00–12.00 Uhr

Alterszentrum Wiesendamm	Wiesendamm 20/22	4057 Basel
Bläsi-Schulhaus	Müllheimerstrasse 94	4057 Basel
Bruderholzschulhaus	Fritz Hauser-Strasse 20	4059 Basel
Don Bosco-Kirche	Eingang Eptingerstrasse	4052 Basel
Gemeindehaus Markus	Kleinriedenstrasse 71	4058 Basel
Gemeindehaus Stephanus	Furkastrasse 12	4054 Basel
Isaak Iselin-Schulhaus	Hagentalerstrasse 46	4055 Basel
St. Johann-Schulhaus	Eingang Spitalstrasse 51	4056 Basel
Thiersteinerschulhaus	Bärschweilerstrasse 11	4053 Basel

Riehen

Gemeindehaus

Samstag,	17. April 1999, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
Sonntag,	18. April 1999, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzschulhaus

Samstag,	17. April 1999, von 15.00–17.00 Uhr
Sonntag,	18. April 1999, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch bis Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag,	15. April 1999, von 09.00–11.00 Uhr
Freitag,	16. April 1999, von 09.00–11.00 Uhr
Samstag,	17. April 1999, von 18.00–19.00 Uhr
Sonntag,	18. April 1999, von 11.00–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16. April 1999, 16.00 Uhr, bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, bzw. Gemeindeverwaltungen neue Abstimmungsunterlagen beziehen.



Die Gratis-Broschüre der Prospektivkommission für die Totalrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt kann unter der Telefonnummer 267 80 48 beim Justizdepartement bestellt oder im Stadtladen, Untere Rebgasse 31, 4058 Basel, bezogen werden.